



## **Rahmenvereinbarung zur Sicherung von sozialen Diensten und Aufgaben im Rahmen einer institutionellen Förderung (Globalmittel)**

zwischen dem Rhein-Kreis Neuss

- vertreten durch den Landrat und seinem Allgemeinen Vertreter -

und

Arbeiterwohlfahrt, Ortsverein Neuss e.V.,  
Caritasverband Rhein-Kreis Neuss e.V.,  
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Kreisgruppe Rhein-Kreis Neuss,  
Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Grevenbroich e.V.,  
Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Neuss e.V.,  
Diakonisches Werk Rhein-Kreis Neuss e.V.,  
Diakonisches Werk der Evangelischen Kirchengemeinden in Neuss e.V.,

- vertreten durch den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände im Rhein-Kreis Neuss -

### **1. Präambel**

Der Rhein-Kreis Neuss und die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind der Sorge um das Wohl aller Menschen im Rhein-Kreis Neuss verpflichtet.

Der Rhein-Kreis Neuss und die Verbände der freien Wohlfahrtspflege gehen davon aus, dass selbstbestimmte Hilfe für Einwohnerinnen und Einwohner des Rhein-Kreises Neuss am besten nach den Grundsätzen des bedingten Vorranges der freien Wohlfahrtspflege auf gemeinnütziger Grundlage gewährleistet werden kann. Dies sollte grundsätzlich im Verbund mit der Tätigkeit hauptberuflicher Mitarbeitenden sowie bürgerschaftlichem und ehrenamtlichem Engagement erfolgen.

Der Rhein-Kreis Neuss bringt in dieser Vereinbarung zum Ausdruck, dass er die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege gemäß dem gesetzlichen Auftrag im Rahmen der Bestimmungen des § 5 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) und des § 4 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) als Partner des Rhein-Kreises anerkennt und unabhängig von der Förderung der einzelnen Dienste und den abgeschlossenen Leistungsverträgen ihre Mitwirkung bei der Gestaltung der sozialen Aufgaben als Garant für soziale Sicherheit unterstützt.

Angesichts eingeschränkter Finanzmittel und dem gemeinsamen Ziel, Leistungsgerechtigkeit und Bürgernähe zu sichern, wird diese Vereinbarung geschlossen.

## **2. Vereinbarungsgegenstand**

Zur Aufrechterhaltung der Angebote und Leistungen nach § 3 des Vertrages, zur Fortentwicklung der Verbände im Rahmen der sich stetig ändernden gesellschafts- und sozial-politischen Bedingungen und zur Sicherung sozialer und fachlicher Standards der Angebote ist ein erheblicher finanzieller Aufwand an Overhead und an Betreuung von ehrenamtlich Tätigen erforderlich. Overheadkosten sind verbandliche Geschäftsführungskosten, die keiner speziellen Leistung, die über eine Leistungsvereinbarung zu regeln ist, zugeordnet werden können.

Die Aufnahme neuer Leistungen oder Ausweitung bestehender Leistungen führt nicht zu einer Erhöhung der Globalmittel.

## **3. Aufgaben der Verbände der freien Wohlfahrtspflege.**

Die im Rhein-Kreis Neuss ansässigen Wohlfahrtsverbände erbringen für die Bürgerinnen und Bürger aus dem Rhein-Kreis Neuss vielfältige Aufgaben, die nicht durch einzelne Vereinbarungen erfasst sind. Hierzu gehören beispielsweise:

- Wahrnehmung spitzenverbandlicher Aufgaben in der Jugendhilfe, Altenhilfe und Sozialplanung
- Mitwirkung in den gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitsgemeinschaften sowie in der Gesundheits- und Pflegekonferenz, dem Gesundheits- und Sozialausschuss und den angeschlossenen Steuerungsgruppen sowie der Kommission „Silberner Plan“
- Beratende Beteiligung als sozial erfahrene Dritte nach § 116 SGB XII
- Mitwirkung in den Arbeitsgemeinschaften der Freien Wohlfahrtspflege im Rhein-Kreis Neuss sowie der psychosozialen Arbeitsgemeinschaft
- Beratung und Unterstützung angeschlossener Mitgliedsvereine und Verbänden und weiterer Gruppen
- Geschäftsführung des jeweiligen Wohlfahrtsverbandes
- Freiwilliges Soziales Jahr und Bundesfreiwilligendienst als Unterstützung für die unterschiedlichen Leistungsbereiche des Wohlfahrtsverbandes
- Unterstützung für unterschiedliche Arbeitsbereiche durch Mitarbeiter mit Mehraufwandsentschädigung und ehrenamtliche Mitarbeitende

- Die Gewinnung, Begleitung und Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit innerhalb und außerhalb des Wohlfahrtsverbandes wie z.B. Vorstandsarbeit, Organisation von Sammlungen, Festen und Feiern, Mitgliederbetreuung
- Unterstützung und Schaffung von ehrenamtlichen Arbeitsfeldern; Beratung, Begleitung und Förderung/Weiterbildung ehrenamtlicher Mitarbeitenden
- Die Unterstützung für Familien und deren Kinder bzw. von Einzelpersonen in akuten Notlagen
- Die Unterstützung von Kindern, Jugendlichen in sozialer und finanzieller Armut (z.B. Bildung, Mahlzeiten, Kleidung und Schulmaterialien)
- Die sozialanwaltliche Unterstützung von Hilfebedürftigen
- Initiativen zur Stärkung von Selbstbestimmung und Autonomie im Leben der Menschen
- Einsatz für die Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
- Die Förderung ehrenamtlichen Engagements, die Stärkung und Unterstützung bürgerschaftlichen Engagements, die Förderung von Freiwilligenarbeit
- Beratung von Verwaltung und Politik bei der Optimierung von Hilfsangeboten
- Einwerbung von Drittmitteln bei Stiftungen und Spendern

#### **4. Vereinbarungsdauer**

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft und gilt zunächst bis zum 31.12.2015. Sie gilt stillschweigend jeweils für drei weitere Jahre als verlängert, wenn weder die Arbeitsgemeinschaft noch der Rhein-Kreis Neuss bis zum 30. Juni des entsprechenden Jahres gekündigt haben.

Unberührt bleibt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund. Die Vertragspartner verpflichten sich, bei einer drohenden Kündigung aus wichtigem Grund zum frühestmöglichen Zeitpunkt Gespräch mit dem Ziel zu führen, die Kündigung zu vermeiden.

#### **5. Leistungen des Rhein-Kreis Neuss**

Der Rhein Kreis Neuss unterstützt und fördert die Arbeit der Wohlfahrtsverbände durch die Gewährung einer institutionellen Förderung (Globalmitteln).

Für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhalten die Verbände ab 2013 eine jährliche Zuwendung in Höhe von pauschal insgesamt 278.600 €.

Die Globalmittel werden auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände aufgeteilt.

Sollte sich durch eine Entscheidung der Finanzverwaltung oder auf Grund gesetzlicher Änderungen eine Steuerpflicht der mit diesem Vertrag gewährten Leistungen ergeben, werden die pauschalen Zuwendungen diesen Gegebenheiten entsprechend angepasst. Der Verband ist verpflichtet, alle steuerrechtlichen Einsparmöglichkeiten auszuschöpfen und dies dem Rhein-Kreis Neuss nachzuweisen.

## 6. Allgemeine Vereinbarungen

Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, Rechte und Pflichte Dritter werden von diesem Vertrag nicht erfasst. Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sind, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Eine rechtsunwirksame Regelung wird von den Vertragspartnern durch eine rechtswirksame Regelung ersetzt, die der unwirksamen Regelung bezüglich der Erreichung des Vereinbarungszweckes möglichst nahe kommt.

Neuss/Grevenbroich, den 10.09.2013

Für den Rhein-Kreis Neuss

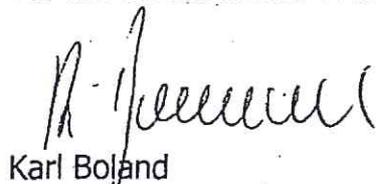


Hans-Jürgen Petrauschke  
Landrat



Jürgen Steinmetz  
Allgemeiner Vertreter

Für die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege



Karl Boland  
Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft der Freien  
Wohlfahrtsverbände im Rhein-Kreis Neuss